

SG Koblenz: Erbschaft ist beim Bezug von Arbeitslosengeld II als Einkommen anzurechnen

Erhält ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger aus einer Erbschaft einen Geldbetrag ausgezahlt, so ist dieser als Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzurechnen. Dies hat das Sozialgericht Koblenz mit Urteil vom 10.06.2009 entschieden. Für die Beurteilung einer Erbschaft als Einkommen komme es nicht auf den Zeitpunkt des Erbfallbeschlusses, sondern auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses der Erbschaft an (Az.: S 6 AS 1070/08, BeckRS 2009 67220).

Sachverhalt

Die 1975 geborene Klägerin bezieht für sich und ihre drei Töchter Arbeitslosengeld II. Im Juni 2008 stellte sie einen Weitergewährungsantrag. Mit Bescheid vom 18.06.2008, hinsichtlich der Leistungshöhe geändert durch Bescheid vom 02.07.2008, wurde ihr das Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.07.2008 bis zum 31.12.2008 weiter bewilligt. Nachdem die Beklagte im Juni 2008 erfahren hatte, dass der Klägerin aus einer Erbschaft ein Betrag in Höhe von 7.282,83 Euro zugeflossen sein soll, forderte sie bei der Klägerin einen entsprechenden Nachweis an. Von dieser vorgelegte Anwaltsschreiben belegten, dass sie geerbt und im Juni 2008 unter Abzug von Rechtsanwaltsgebühren einen Betrag in Höhe von 6.538,61 Euro per Verrechnungsscheck erhalten hatte. Daraufhin hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid mit Bescheid vom 11.08.2008 gemäß § 48 SGB X auf und änderte die Leistungen für die Zeit vom 01.09.2008 bis zum 31.12.2008. Sie führte erläuternd aus, dass das Arbeitslosengeld II aufgrund der Auszahlung des Erbanteils neu zu berechnen gewesen sei und das Erbe als Einkommen auf bis zu zwölf Monate aufgeteilt werde. Monatlich anrechenbar sei ein Betrag in Höhe von 544,89 Euro.

Ansicht der Klägerin: Erbschaft ist Vermögen

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Sie machte geltend, dass eine während des Bezugs von Arbeitslosengeld II zugeflossene Erbschaft kein anrechenbares Einkommen, sondern Vermögen im Sinne von § 12 SGB II darstelle. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 04.11.2008 zurück. Sie begründete dies damit, dass der Zufluss der Erbschaft durch die Übergabe des Verrechnungsschecks eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X gewesen sei, die zu einer Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung vom 18.06.2008 berechtigt habe. Die Klägerin habe zum Zeitpunkt der Scheckübergabe bereits seit längerer Zeit Arbeitslosengeld II bezogen. Deshalb sei die Erbschaft nach der genannten Zuflusstheorie als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II anzusehen. Als einmalige Einnahme sei die angefallene Erbschaftssumme auf einen Zeitraum von zwölf Monaten aufzuteilen und als monatliches Einkommen in Höhe von 544,89 Euro zu berücksichtigen.

Ansicht der Beklagten: Erbschaft ist Einkommen

Die Klägerin erhob daraufhin Klage beim SG und begehrte die Aufhebung des Bescheides vom 11.08.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2008. Sie bekräftigte ihre Ansicht, dass es sich bei der Erbschaft um Vermögen im Sinne von § 12 SGB II handle. Bei der vorliegenden Fallgestaltung sei außerdem zu beachten, dass der Erbfall bereits am 01.10.2003 eingetreten und ihr die Erbschaft daher schon zu einem Zeitpunkt zugeflossen sei, als sie von der Beklagten noch keine Leistungen erhielt. Die Beklagte verwies demgegenüber auf verschiedene obergerichtliche Urteile und im Übrigen erneut darauf, dass auf den Zeitpunkt des Zuflusses abzustellen sei. Dies führe bei einer Auszahlung der Erbschaft während des Leistungsbezugs zu einer Berücksichtigung als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II. Aufgrund des Zuflussprinzips könne im Rahmen des SGB II eine Erbschaft erst mit dem tatsächlichen Zufluss Berücksichtigung finden, da die Betroffenen anderenfalls – gerade in Fällen von Erbstreitigkeiten – ohne Sozialleistungen wären.

SG: Erbschaft ist als Einkommen anzurechnen

Das SG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid vom 11.08.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2008 sei rechtmäßig. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dem aus der Erbschaft zugeflossenen Geldbetrag um Einkommen im Sinne des § 11 SGB II und nicht um Vermögen im Sinne des § 12 SGB II. Zur Unterscheidung beider Begriffe könne auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bestimmung des sozialhilferechtlichen Einkommensbegriffs im Bundessozialhilfegesetz und auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtsgesetzes zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Arbeitslosenhilfe nach den §§ 137 ff. Arbeitsförderungsgesetz beziehungsweise §§ 193 ff. SGB III zurückgegriffen werden. Danach falle unter den Einkommensbegriff alles, was

jemand in der Bedarfszeit wertmäßig zusätzlich erhalte. Zum Vermögen zähle demgegenüber, was der Betreffende zu Beginn der Bedarfszeit bereits hat (vergleiche LSG Niedersachsen, Az.: L 13 AS 237/07 ER, SG Koblenz, Urteil vom 07.05.2008, Az.: S 11 AS 595/07).

Berücksichtigung als Einkommen setzt tatsächlichen Zufluss voraus

Laut SG greift auch der Einwand der Klägerin nicht, der aus der Erbschaft stammende Geldbetrag sei ihr bereits im Zeitpunkt des Todes der Großmutter am 01.10.2003 zugeflossen. Die Beklagte verweise insoweit zutreffend darauf, dass eine Erbschaft im Rahmen des SGB II erst mit dem tatsächlichen Zufluss berücksichtigt werden könne. Denn ansonsten hätten Betroffene bei Erbstreitigkeiten keinen Leistungsanspruch, solange diese andauerten. Das Gericht stützt seine Ansicht durch eine Entscheidung des BSG vom 30.09.2008 (Az.: B 4 AS 29/07 R, NJW 2009, [2155](#)).

Betrag wurde als einmalige Einnahme auf angemessenen Zeitraum verteilt

Wie das Gericht weiter ausführt, habe die Beklagte den geerbten Betrag, der als einmalige Einnahme gemäß § 2 Abs. 4 Alg II-Verordnung vom Zuflussmonat an zu berücksichtigen gewesen sei, auch in zutreffender Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 Alg II-Verordnung auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag in Höhe von 544,89 Euro in Ansatz gebracht.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 28. September 2009.

Weiterführende Links:

Aus der Datenbank beck-online

SG Koblenz, Erbschaft als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II, BeckRS 2009 [67220](#)

LSG Baden-Württemberg, Geldzufluss aus Erbschaft ist einmaliges Einkommen (nicht rechtskräftig), BeckRS 2009 [66682](#)

LSG Nordrhein-Westfalen, Geldzufluss aus Erbschaft ist einmaliges Einkommen (nicht rechtskräftig), BeckRS 2009 [62541](#)

Conradis, Einkommen und Vermögen im SGB II – Probleme der Abgrenzung, info also 2007, [10](#)

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2009

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.